

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2010

Nr. 2010/298

Kestenholz: Beitrag an die Gesamtrestaurierung der Kapelle St. Peter und Paul

1. Erwägungen

In der Ebene, nördlich des Dorfes Kestenholz, befindet sich die unter kantonalem Denkmalschutz stehende Kapelle St. Peter und Paul. Bei der Kapelle handelt es sich um den ehemaligen Chor der aus dem 15. Jahrhundert stammenden alten Kirche, welche im 18. Jahrhundert abgebrochen wurde. Die letzte Restaurierung der Kapelle erfolgte 1937. Nachdem nun diese mehr als 70 Jahre zurückliegt, ist vorgesehen, das schmucke Gotteshaus mit der wertvollen Ausmalung einer erneuten Restaurierung zu unterziehen. Dabei soll auch der Chorbogen geöffnet und verglast werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 466'665.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 355'311.--
Kantonsbeitrag 33 1/3 %	Fr. 118'425.-- =====

2. Beschluss

- 2.1 Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Kestenholz, Kestenholz, wird an die Gesamtrestaurierung der Kapelle St. Peter und Paul in Kestenholz ein Beitrag von **maximal Fr. 118'425.--** (zulasten KA 365000/A 20483; Anteil Lotterie-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2010** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 28. Februar 2013 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.
- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen
 - 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Stefan Blank). Werden Arbeiten ohne

Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Foto-dokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten abzuliefern (Ausdruck auf Fotopapier, Format 13 x 18 cm mit 300 dpi-Auflösung sowie einer CD mit Foto-Dateien im Tiff-Format).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Römisch-katholische Kirchgemeinde Kestenholz, p/Adr. S. Ialuna, Industriestrasse 6, 4703 Kestenholz **(Einschreiben)**

Widmer Wehrle Blaser Architekten AG, Werkhofstrasse 19, 4500 Solothurn